

**22. Satzungsnachtrag**  
**zur Satzung vom 01.01.2011**  
**Betriebskrankenkasse RWE**

**Artikel I**

**§12a V wird wie folgt geändert**

**§ 12a Zusätzliche Leistungen**

**V Osteopathische Behandlung**

1. Versicherte können Leistungen der Osteopathie in Anspruch nehmen, sofern die Behandlung medizinisch geeignet ist, um eine Krankheit zu heilen oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern, die Leistung nicht vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen wurde und ärztlich verordnet wurde. Der Anspruch setzt voraus, dass die Behandlung qualitätsgesichert von einem Leistungserbringer durchgeführt wird, der Mitglied eines Berufsverbandes der Osteopathen ist oder eine osteopathische Ausbildung absolviert hat, die zum Beitritt in einen Osteopathieverband berechtigt.
2. Die Betriebskrankenkasse RWE übernimmt die Kosten für maximal sechs Sitzungen je Kalenderjahr und Versicherten. Erstattet wird der Rechnungsbetrag, jedoch nicht mehr als 60 Euro pro Sitzung. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage der Originalrechnung sowie der ärztlichen Verordnung.

**Artikel II**

Den Satzungsnachtrag hat der Verwaltungsrat am 09.10.2013 beschlossen. Der Satzungsnachtrag tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Trier, den 09.10.2013



## Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 9. Oktober 2013 beschlossene 22. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 14. November 2013

II3-59407.0-973/2011

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

